



# Niedersächsisches Ministerialblatt

---

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 26. August 2024

Nummer 374

---

## Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### **Festlegung der Schonzeit für die erwerbsmäßige Fischerei zum Schutz des Europäischen Aals in Niedersachsen**

**AV. d. ML v. 26.08.2024 – 102.3-65433-1403/2024-7570/2024-40237/2024 –**

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erlässt gemäß § 21 SeeFischG in der Fassung vom 06.07.1998 (BGBl. I S. 1791), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 31 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), i. V. m. Artikel 13 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024; 2024/90050, 29.1.2024), geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1015 des Rates vom 26. März 2024 (ABl. L, 2024/1015, 27.3.2024), folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Zum Schutz des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) in allen Lebensstadien ist jede Beteiligung an erwerbsmäßigen Fischereitätigkeiten, gezieltes Fangen oder Anbordhalten von Europäischem Aal im Zeitraum vom 01.09.2024 bis 28.02.2025 verboten. Unbeabsichtigte Beifänge von Europäischem Aal sind unter allen zumutbaren Anstrengungen zu minimieren und nach Möglichkeit zu vermeiden. Unbeabsichtigt gefangenen Aalen darf kein Leid zugefügt werden; sie sind umgehend wieder freizusetzen.
2. Dieses Verbot gilt landwärts der Basislinie nach Anlage 1 zu § 16 Abs. 3 Nds. FischG und damit insbesondere auch in folgenden Küstengewässern:

Elbe	unterhalb der Landesgrenze gegen Hamburg,
Oste	unterhalb der nördlichen Grenzen der Feldmark Oberndorf,
Weser	unterhalb der Landesgrenze gegen Bremen, (Grenze der Stadt Bremen),
Hunte	unterhalb der Verbindungslinie der Deichscharten bei Huntebrück,
Ems	unterhalb der Papenburger Schleuse,
Leda	unterhalb des Sperrwerks.
3. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. als bekannt gegeben.

## Begründung

### I.

Nach Artikel 13 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) 2024/257 ist in den Meeres- und Brackgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 sowie in den angrenzenden Brackgewässern der Union, einschließlich Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer, die Beteiligung an erwerbsmäßiger Fischereitätigkeiten, bei denen Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*) in allen Lebensstadien gefangen wird, für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zwischen dem 01.04.2024 und dem 31.03.2025 untersagt.

Die EU hat es gemäß Artikel 13 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung (EU) 2024/257 den betreffenden Mitgliedstaaten überlassen, gemeinsam oder einzeln nationale Regelungen hinsichtlich einer Schonzeit oder mehrerer Schonzeiten festzulegen. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich entschieden, für die Nordseegewässer selbstständig Festlegungen zu treffen.

Die Regelung im nationalen Recht wurde durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) getroffen. In Ziffer I. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 17.04.2024 (BAnz AT 14.05.2024 B5) wurde festgelegt, dass jegliche erwerbsmäßige Fischereitätigkeit auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien sowie das Anbordhalten von Aalen im Zeitraum vom 01.09.2024 bis 28.02.2025 untersagt ist. In den einleitenden Bemerkungen der Bekanntmachung wird klargestellt, dass für die Umsetzung der genannten Schonzeit seewärts der Grenze der Seefischerei gemäß § 1 a Abs. 1 Satz 2 SeeFischG ausschließlich der Bund zuständig ist. Demgegenüber obliegt die Verantwortung für die Umsetzung der sechsmonatigen Schließung der erwerbsmäßigen Aalfischerei im Bereich landwärts der Grenze der Seefischerei den Ländern. Dies umfasst insbesondere Brackgewässer, einschließlich Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer.

### II.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 a Abs. 1 Satz 2 SeeFischG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 NKüFischO vom 03.03.2006 (Nds. GVBl. S. 108, 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.02.2013 (Nds. GVBl. S. 68). Demnach gelten die Einschränkungen der Fangtätigkeit durch europäische Rechtsakte auch in den Küstengewässern landwärts der Basislinie, wie sie in Anlage 1 zu § 16 Abs. 3 Nds. FischG vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 593), definiert sind.

### III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Eine Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen führt im konkreten Fall zur Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um die im öffentlichen Interesse liegende Erhaltung der biologischen Meeres-schätze zu gewährleisten. Der zeitliche Geltungsbereich der Regelung erfordert die sofortige Vollziehung, da andernfalls weiterhin die erwerbsmäßige Fischerei auf Europäischen Aal möglich wäre. Dies würde die Effektivität der Schutzmaßnahmen untergraben und könnte damit die langfristige und nachhaltige Erholung des Aalbestandes gefährden. Demgegenüber wären die sozioökonomischen Interessen der Wirtschaftsbeteiligten als nachrangig zu betrachten. Insofern überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse der Betroffenen an Aussetzung der sofortigen Vollziehung.

### IV.

Diese Allgemeinverfügung wird durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Veröffentlichung im Nds. MBl. öffentlich bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat.

Für Klägerinnen und Kläger mit Wohnsitz in den Städten Braunschweig, Salzgitter oder Wolfsburg oder in den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine oder Wolfenbüttel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Für Klägerinnen und Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Göttingen oder Northeim ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Für Klägerinnen und Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser), Schaumburg oder in der Region Hannover ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, zu erheben.

Für Klägerinnen und Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Celle, Harburg, Lüchow, Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis oder Uelzen ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, zu erheben.

Für Klägerinnen und Kläger mit Wohnsitz in den Städten Delmenhorst, Emden, Oldenburg oder Wilhelmshaven oder in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch oder Wittmund ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, zu erheben.

Für Klägerinnen und Kläger mit Wohnsitz in der Stadt Osnabrück oder in den Landkreisen Grafschaft Bentheim, Emsland oder Osnabrück ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, zu erheben.

Für Klägerinnen und Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade oder Verden ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, zu erheben.

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.